

Allgemeine Geschäftsbedingungen

des SZH Ingenieur- und Kfz-Sachverständigenbüros

für frei vereinbarte Dienstleistungen, insbesondere Prüfungs-, Beratungs- und Gutachtertätigkeiten

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 SZH erbringt technische Dienstleistungen, insbesondere in Form von Gutachten, Prüfungen, Messungen, Beratungen und spezieller Ausbildung (im Folgenden "Leistungen").
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden "AGB") gelten für alle Geschäftsbeziehungen des SZH mit Auftraggebern, sowohl mit Unternehmern (§ 14 BGB) als auch mit Verbrauchern (§ 13 BGB). Für Verbraucher gelten folgende Maßgaben: Die von SZH angegebenen Liefer- und Fertigstellungsfristen sind verbindlich; Ziff. 4.3 und 5.5 gelten nicht; Ziff. 10.2 Satz 1 und 2 gelten nicht.
- 1.3 Die AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als SZH ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn SZH in Kenntnis der AGB des Auftraggebers die Leistung an ihn vorbehaltlos erbringt.
- 1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von SZH maßgebend.
- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftraggebers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung) sind in Textform abzugeben.
- 1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Durchführung des Auftrages

- 2.1 Sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, werden Leistungen unter Beachtung der hierfür zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Vorschriften und Regelwerke erbracht.
- 2.2 SZH ist berechtigt, die Methode oder Art der Untersuchung oder Prüfung nach sachgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen, soweit dem keine entgegenstehenden Abmachungen in Textform zwischen dem Auftraggeber und SZH entgegenstehen.
- 2.3 SZH ist berechtigt, zur Auftragsdurchführung auch Unterauftragnehmer einzusetzen.
- 2.4 Der Umfang der Leistungen wird bei der Erteilung des Auftrages in Textform festgelegt. Soweit sich bei der ordnungsgemäßen Durchführung eines Auftrages die Notwendigkeit der Erweiterung eines Auftrages ergibt, sind diese Erweiterungen vorab zusätzlich in Textform zu vereinbaren.

§ 3 Fristen, Verzug, Unmöglichkeit

- 3.1 Von SZH angegebene Liefer- und Fertigstellungsfristen sind unverbindlich, es sei denn, eine Verbindlichkeit ist ausdrücklich in Textform vereinbart worden.
- 3.2 Setzt der Auftraggeber dem SZH nach Fälligkeit der Leistung eine angemessene Frist zur Leistung und wird diese Nachfrist nicht eingehalten, ist der Auftraggeber nach erfolglosem Ablauf dieser Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und – sofern SZH ein Verschulden trifft – unter den gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben der gesetzlichen Regelung vorbehalten.
- 3.3 Wird die Leistung nach Vertragsschluss unmöglich und hat SZH das zu vertreten, kann der Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Der Anspruch auf Schadensersatz ist jedoch in den Fällen leichter Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Dies gilt nicht, wenn der Schadensersatzanspruch auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist hiermit nicht verbunden.

§ 4 Gewährleistung

- 4.1 Die Gewährleistung des SZH umfasst nur die ausdrücklich in Auftrag gegebene Leistung. Eine Gewähr für die Ordnungsmäßigkeit und das Funktionieren der betreffenden Gesamtanlage bzw. des gesamten Prüfgegenstandes oder für die Einhaltung etwa vereinbarter Fertigstellungstermine ist damit nicht übernommen.
- 4.2 Die Gewährleistungspflicht des SZH ist zunächst beschränkt auf die kostenlose Nacherfüllung durch SZH innerhalb einer angemessenen Frist. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) zu verlangen.
- 4.3 Ansprüche auf Nacherfüllung, Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die gesetzlichen Fristen für den Rückgriffsanspruch nach § 445b BGB bleiben unberührt. Dasselbe gilt, wenn SZH den Mangel arglistig verschwiegen hat.

§ 5 Haftung

- 5.1 Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet SZH bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- 5.2 Auf Schadensersatz haftet SZH – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet SZH, vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten), nur (a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder

der Gesundheit, (b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

5.3 Die sich aus Ziff. 5.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden SZH nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit SZH einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistung übernommen hat, und für Ansprüche des Auftraggebers nach dem Produkthaftungsgesetz.

5.4 Soweit Schadensersatzansprüche nach dieser Ziffer 5 beschränkt sind, verjähren sie in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Das gilt nicht, wenn SZH den Mangel arglistig verschwiegen hat.

5.5 Der Auftraggeber hat etwaige Schäden, für die SZH haften soll, unverzüglich SZH in Textform anzuzeigen, so dass SZH möglichst frühzeitig informiert ist und gegebenenfalls zusammen mit dem Auftraggeber noch Schadensminderung betreiben und/oder Beweise sichern kann.

§ 6 Vergütungs- und Zahlungsbedingungen

6.1 Sofern nicht im Einzelfall ein Festpreis oder eine andere Bemessungsgrundlage ausdrücklich vereinbart ist, erfolgt die Berechnung der Vergütung nach den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisen von SZH.

6.2 Angemessene Kostenvorschüsse können verlangt werden. Teilrechnungen entsprechend den bereits erbrachten Leistungen können jederzeit gestellt werden.

6.3 Die in Rechnung gestellte Vergütung ist sofort nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.

§ 7 Höhere Gewalt

7.1 Für den Fall, dass eine der Parteien aufgrund eines ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignisses, auf das diese Partei keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können (Höhere Gewalt), ihre Leistungspflichten nicht erfüllen kann, sind die betroffenen Leistungspflichten so lange ausgesetzt, wie das Ereignis andauert. Dauert das Ereignis länger als sechs Monate, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

7.2 Der Vertragspartner, der sich auf höhere Gewalt beruft, hat den anderen Vertragspartner unverzüglich in Textform über den Zeitpunkt des Eintritts und des Endes der höheren Gewalt zu benachrichtigen.

§ 8 Exportkontrolle und Embargos

8.1 SZH ist berechtigt, Leistungen zu verweigern, sofern diese aufgrund nationaler oder internationaler Vorschriften, insbesondere Export- oder Embargoregelungen oder sonstiger Sanktionen, unzulässig sind.

8.2 Der Auftraggeber wird alle einschlägigen Export- und Importvorschriften einhalten. Insbesondere wird der Auftraggeber sämtliche ihm von SZH zur Verfügung gestellte Produkte und Unterlagen nicht an Bestimmungsorte, natürliche oder juristische Personen exportieren bzw. liefern, wenn ein solcher Export bzw. eine solche Lieferung durch Export-/Embargo- oder sonstige Sanktionsvorschriften Deutschlands, der Europäischen Union oder der USA verboten ist, sofern ein solcher Export bzw. eine solche Lieferung nicht mit behördlicher Genehmigung zulässig ist.

8.3 Der Auftraggeber wird SZH unverzüglich in Textform über etwaige Einschränkungen der Ausfuhr, Durchfuhr oder des Imports von Leistungen sowie sonstige dem Auftraggeber bekannte Umstände informieren, welche für die Einhaltung der einschlägigen Ausfuhrkontrollvorschriften von Bedeutung sein können.

§ 9 Geheimhaltung, Urheberrecht, Datenschutz

9.1 Von schriftlichen Unterlagen, die SZH zur Einsicht überlassen werden und die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, darf SZH Abschriften zu den Akten nehmen.

9.2 Soweit im Zuge der Durchführung des Auftrages Gutachten, Prüfergebnisse, Berechnungen und sonstige Unterlagen erstellt werden, die dem Schutz des Urheberrechts unterliegen, räumt SZH dem Auftraggeber hieran ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht zum Zwecke der Erfüllung des jeweiligen Auftrages ein. Vor dem Abschluss des Auftrages ist die Veröffentlichung oder Vervielfältigung von der vorherigen schriftlichen Einwilligung des SZH abhängig. Eine Veröffentlichung oder Vervielfältigung zu Werbezwecken bedarf stets der vorherigen schriftlichen Einwilligung des SZH. Die Einwilligung kann aus wichtigem Grund verweigert werden.

9.3 SZH wird Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die SZH bei der Durchführung von Aufträgen zur Kenntnis gelangen, auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht unbefugt offenbaren oder verwerten.

9.4 SZH verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers zum Zwecke der ordnungsgemäßen Auftragserfüllung und erfüllt alle anwendbaren datenschutzrechtlichen Anforderungen. Weitere Informationen sind in den Datenschutzhinweisen von SZH enthalten, die unter www.szh-tuev.de/datenschutz abrufbar sind.

§ 10 Gerichtsstand, Erfüllungsort, anzuwendendes Recht

10.1 Diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen SZH und dem Auftraggeber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG).

10.2 Sofern der Auftraggeber Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Hamburg. Entsprechendes gilt, wenn der Auftraggeber Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. SZH ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Leistungspflicht gemäß diesen AGB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

10.3 Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz von SZH.

§ 11 Streitbeilegung

11.1 Die EU-Kommission hat eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten geschaffen. Die Plattform dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten betreffend vertragliche Verpflichtungen, die aus Online-Kaufverträgen erwachsen. Nähere Informationen sind unter dem folgenden Link verfügbar: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>

11.2 SZH nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

AGB SZH Stand: 2026-01-01

SZH Ingenieur- und Kfz-Sachverständigenbüro

Dipl.-Ing. Amir Najafi – Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger
Wandsbeker Chaussee 197, 22089 Hamburg | Tel. 040-8830708-0 | info@szh-tuev.de